



# DER GLAUBE BRAUCHT RAUM

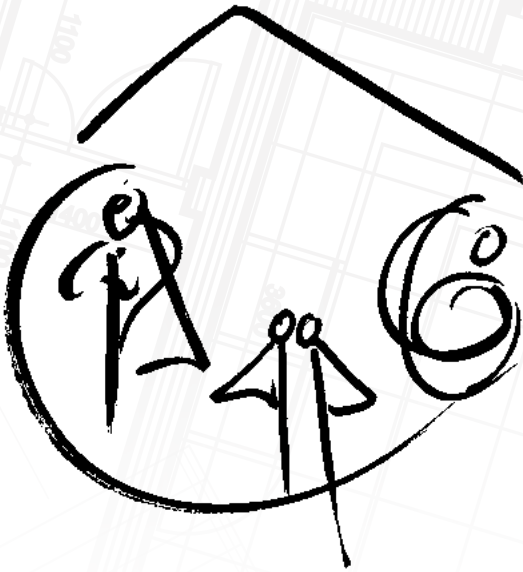
Eine Handreichung  
zur Planung von  
Kapellen, Gebets- und  
Andachtsräumen oder  
Mehrzweckräumen  
mit religiöser Nutzung



Diözesan-  
Caritasverband für das  
Erzbistum Köln e. V.

 ERZBISTUM KÖLN





## ORTE CHRISTLICHER IDENTITÄT

Überall dort, wo Menschen sich in einer stationären Altenhilfeeinrichtung begegnen, kann der Glaube lebendig werden. Glauben (er)leben, gestalten und feiern ist in einer stationären Altenhilfeeinrichtung nicht an bestimmte Räume gebunden. Viele seelsorgliche, pastorale und liturgische Begegnungen finden dort statt, wo Menschen zusammenkommen: in den Zimmern, auf den Fluren, in Sitzecken, im Speiseraum ...

Über diese spontanen Begegnungen hinaus braucht ein gemeinsamer Glaube seinen festen, öffentlichen und zugänglichen „Ort“ in der Einrichtung. Gottesdienstliche Räume machen Begegnung gleich mehrfach sichtbar: Begegnung mit sich selbst, mit anderen Menschen und Begegnung mit Gott.

Wer dem Glauben einen Platz in der Einrichtung geben möchte, der wird die Lebenssituationen, Bedürfnisse und Erfahrungen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitenden, Angehörigen wie auch der nahen Gemeinde berücksichtigen.

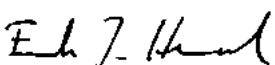
So definiert insbesondere für ältere Menschen eine Hauskapelle mit den „klassischen“ Elementen von Altar, Bänken, Marienbild und Orgel diesen vertrauten Ort. Gerade im Alter und bei einer demenziellen Erkrankung kann dies ein Raum der Vertrautheit und der Geborgenheit sein. Aber auch jüngere Menschen, Angehörige und Mitarbeitende, brauchen einen Raum, in dem sie zur Ruhe kommen, „Luft holen“ und ins Gespräch mit Gott kommen können.

Für einen christlichen Träger sind solche Räume keine freundlichen Zusatzangebote, sondern prominente und notwendige Zeichen christlicher Identität der Einrichtung.

Die vorliegende Handreichung möchte Anregungen zur Gestaltung solcher Orte der Einkehr und des Gebets zum Wohl der hier wohnenden und arbeitenden Menschen geben.

Lassen Sie sich ermutigen, mit Interessierten aus der Kirchengemeinde, den Bewohnern, Angehörigen, Mitarbeitenden und pastoralen Diensten diesen besonderen Begegnungsraum zu planen und zu gestalten.

Denn, „fürwahr, der Herr ist an dieser Stätte!“ (Gen 28,16).

  
**Dr. Frank Joh. Hensel**  
Diözesan-Caritasdirektor

  
**Martin Struck**  
Erzdiözesanbaumeister

# INHALT

Vorwort.....	3
Einführung .....	5
1 Ein Konzept entwickeln .....	6
1.1 Gebetsräume benötigen Planung .....	6
1.2 Ein Raum mit vielen Aspekten .....	6
1.3 Die Gestaltung verlangt einen Prozess.....	7
1.4 Der Prozess stiftet Identität.....	7
2 Das Raumangebot definieren .....	8
2.1 Kapellenraum .....	8
2.2 Gebets- und Andachtsraum .....	8
2.3 Mehrzweckraum mit religiöser Nutzungsoption.....	8
3 Die Räume planen und gestalten.....	9
3.1 Kapellenraum .....	9
3.2 Gebets- und Andachtsraum .....	9
3.3 Mehrzweckraum mit religiöser Nutzungsoption.....	10
4 Konsekration von Kapellenräumen und Hinweise zur Profanierung.....	11
5 Fördermöglichkeiten und Verfahren .....	12
5.1 Voraussetzungen für die Förderung .....	12
5.2 Verfahren der Genehmigung.....	13
Anlage .....	15
Ausstattungs-elemente.....	16
Prozessablauf.....	19



## EINFÜHRUNG

Wer heute eine katholische Altenhilfeeinrichtung saniert oder neu baut, steht vor der Herausforderung, Räume als Lebensräume nicht nur wohnlich, sondern bewohnerbezogen zu gestalten. Mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zieht auch ihre Religiosität ein. So ist das kirchliche Selbstverständnis eines katholischen Trägers oft ein wichtiger Grund für die Wahl eines bestimmten Altenpflegeheims. Hier darf ein besonderes, christlich profiliertes Angebot erwartet werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner suchen in einer christlich geprägten Einrichtung gerade auch eine christliche Beheimatung. So bedeutet der Einzug jeder neuen Bewohnerin und jedes neuen Bewohners ein „Wachsen“ in der gemeinschaftlich gelebten Religiosität. Diese Glaubensgemeinschaft sucht nach ihrem Raum in der Einrichtung.

Daher kommt einem ansprechend gestalteten Gebets- und Andachtsraum im Leben der Bewohnerinnen und Bewohner wie auch der Angehörigen, Mitarbeitenden sowie der Pfarrgemeinde im Umfeld der Einrichtung eine besondere Bedeutung zu. Neben der Möglichkeit der Einkehr und des persönlichen Gebets haben hier gottesdienstliche Feiern z. B. im Kirchenjahr oder entsprechend der Lebenssituation der Bewohner ihren besonderen Ort.

Die vorliegende Handreichung nimmt dieses Anliegen auf. Sie ermutigt alle Beteiligten, bereits frühzeitig mit der ersten Entwurfsplanung diesem besonderen Raumangebot in einer christlichen Einrichtung die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Jenseits von fachlichen Standards kann die Bedeutung dieses Anliegens mit seinen vielfältigen Aspekten, seinem identitätsstiftenden Charakter, aber auch seinen Auswirkungen auf die Bauplanung nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Im Folgenden finden Sie einen schnellen Überblick zu den notwendigen konzeptionellen Vorentscheidungen und wesentlichen Fragen der Bauplanung.

**Arbeitskreis „Spiritualität und Pastoral in der Caritas“**  
des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.

# 1 Ein Konzept entwickeln

## 1.1 GEBETSÄRÄUME BENÖTIGEN PLANUNG



Es werden vielfältige gesetzliche und fachliche Anforderungen gestellt, wenn ein Neubau oder die Modernisierung einer Einrichtung der stationären Altenhilfe geplant wird.

Allzu schnell gerät dabei ein maßgeblicher Teil der Gestaltung des Zusam-

menlebens in einer christlichen Einrichtung aus dem Blick: ein Raum des Gebets. Er ist für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Mitarbeitende und auch Gemeindemitglieder aus dem Umfeld der Einrichtung ein Ort der Begegnung und Einkehr vor und mit Gott.

Ein solcher Gebetsraum ist in seiner Lage innerhalb des Gebäudes, seiner Zugänglichkeit und natürlich in seiner Ausgestaltung ein Sinnbild der christlichen Identität einer Einrichtung. Oft steht ein Leitspruch zum Auftrag der Einrichtung oder das Patronat eines Heiligen für seine Gestaltung Pate.

Ein solcher Raum des Gebets bringt als Teil des Gebäudekonzepts die Bedeutung des Religiösen im Alltag der

Einrichtung zum Ausdruck. Schon seine Lage verdeutlicht, ob der Glaube und die Begegnung mit Gott eher im Randbereich oder im Zentrum stehen. Seine Zugänglichkeit kann einen einladenden Charakter ausdrücken und zeigen, dass der Glaube als Angebot verstanden wird. Seine Ausgestaltung versinnbildlicht das jeweilige christliche Selbstverständnis sowohl des Trägers als auch der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeitenden. Das Pastoralkonzept des Trägers und der Einrichtung sowie die gelebte christliche Einrichtungskultur werden hier ansichtig, wie auch die Verbundenheit mit der Ortsgemeinde. In kaum einem anderen Raum verdichtet sich die Identität einer christlichen Einrichtung stärker.

## 1.2 EIN RAUM MIT VIELEN ASPEKTEN

Wer die Planung eines Gebetsraums in Angriff nimmt, entdeckt schnell vielfältige Aspekte, die teils im Vorfeld bedacht und auch schon vor dem ersten Architektenentwurf erörtert und im Fortgang der Planung mit verschiedenen Personengruppen entschieden sein wollen. Andernfalls ist kaum mit einer bedarfsgerechten und der Einrichtung mit ihrem besonderen caritativen Auftrag entsprechenden Gestaltung zu rechnen. Die frühzeitige Planung eines Gebetsraums ist eine enorme Chance, um das christliche Profil einer Einrichtung schon in der baulichen Konzeption in den Blick zu nehmen.

Hierzu bedarf es entsprechender Klärungsprozesse, wie sie auch aus anderen Bereichen der Bauplanung bekannt sind, z.B. eines Bedarfs- und

Nutzungskonzepts, einer entsprechenden Größen- und Raumplanung, einer Darstellung der angestrebten Gestaltungsvarianten und notwendigen Ausstattungsmerkmale und einer Rückbindung in das Seelsorgekonzept der Einrichtung. So ist z.B. entscheidend, ob der Raum auch gottesdienstliche Bedeutung für die örtliche Gemeinde hat oder haben soll bzw. ein Element der sozialräumlichen Öffnung sein kann. Welche religiösen Anlässe sollen hier ihren Ort haben?

Daher braucht es im Rahmen der Bauplanung einen klaren Auftrag, Terminplanung, eine Klärung der Prozessbeteiligten, Absprachen zur Kommunikation und Entscheidungsfindung. Und natürlich gehört die Darstellung der Kostenermittlung in



die Gesamtfinanzierung. Wie bei allen Fragen der Gebäudeplanung sollten hierzu frühzeitig die gegebenen Beratungsmöglichkeiten wahrgenommen werden, auch um Kenntnis über mögliche Förderungen bzw. Zuschüsse zu erhalten.

## 1.3

## DIE GESTALTUNG VERLANGT EINEN PROZESS



Wer einen Gottesdienstraum bauen oder umgestalten will, sollte folgende Fragen klären:

- Wer sind die Nutzer, und wer könnte künftig Nutzer sein? Sind es nur Bewohnerinnen und Bewohner und evtl. Angehörige oder auch Mitarbeitende und Menschen aus den umliegenden Gemeinden?
- Handelt es sich um einen Multifunktionsraum mit religiöser Nutzung, einen Gesprächsraum zu Fragen des Glaubens oder einen Raum des Gebets und der Andacht oder zur Feier der Eucharistie?
- Steht der Raum auch anderen Konfessionen oder Religionen zur Verfügung?
- Zu welchen Anlässen wird der Raum genutzt und von wie vielen Menschen?
- Könnten hier Kinder der Mitarbeitenden getauft oder das Sakrament der Ehe gefeiert werden?
- Werden hier Verstorbene aufgebahrt und z.B. Gedenkgottesdienste oder Exequien gefeiert?

- Welchen Raum (Größe, Charakter, ...) benötigen die verschiedenen Akteure und Besucher, so dass eine angemessene liturgische Gestaltung je nach Anlass möglich ist?
- Gibt es besondere Orte im Raum, z.B. der Marienverehrung oder zum Patronat des Hauses?
- ...

Je nach Bedarf und Nutzungsperspektive ist ein entsprechendes Raumkonzept zu entwickeln mit Ausstattung, Lagermöglichkeiten und z.B. einem Vorbereitungs- bzw. Sakristeiraum. Fragen der Beleuchtung, Materialwahl, Farbgebung, des Mobiliars, der Akustik, der Übertragungstechnik ins Haus, von Projektionsflächen u. a. sind frühzeitig zu beantworten.

## 1.4

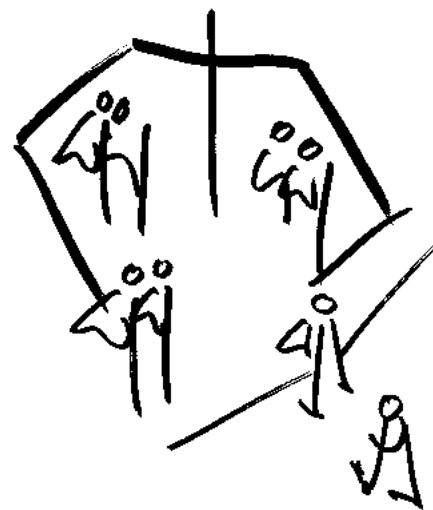
## DER PROZESS STIFTET IDENTITÄT

Es geht um mehr als eine „schöne Kapelle“. Es geht um einen von allen genutzten und akzeptierten Ort der Glaubensgemeinschaft in der Einrichtung. Sakrale Räume leiden allzu oft unter einer „eingekauften“ Ästhetik. Ihre Gestaltung ist eine Herausforderung, da sich die Fragen nach einer Idee vom christlichen Zusammenleben, von der künftigen Pastoral in der Einrichtung und den gewünschten gottesdienstlichen Formen stellen.

Im besten Fall stehen somit zunächst nicht funktionale und ästhetische Gesichtspunkte im Vordergrund, sondern pastorale Überlegungen. Ganz im Sinne der Teilhabe an diesen Gestaltungsprozessen sind alle Akteure mit ihren Vorstellungen aktiv miteinzubeziehen. So entsteht ein Raum, der den Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und Mitarbeitenden entspricht und die Andacht, die persönliche und gemeinschaftliche

Zwiesprache mit Gott, wie das religiöse Gespräch miteinander sowie gottesdienstliches Feiern ermöglicht und fördert. Gerade ein solches kommunikatives Entwickeln schafft die notwendige Akzeptanz für die künftige Nutzung durch die dort lebenden und arbeitenden Menschen. Trägerseitig gilt es, die eigenen Traditionen in diesen Prozess einzubringen. Mit Blick auf die sozialräumlichen und lokalen kirchlichen Bezüge sind interessierte Gemeindemitglieder, Partner in der Ökumene und das Pastoralteam einzuladen.

Durch ein solches Vorgehen wird ein Raum der Andacht und des Gebets selbst das Ergebnis und zugleich der Motor der sozialräumlichen Öffnung der Einrichtung. So wird die caritative Grundausrichtung erfahrbar. Die konkrete Raumgestaltung ist so anzulegen, dass sie selbst Gestaltungsmöglichkeiten je nach Anlass,



Kirchenjahr oder Lebenssituationen in der Einrichtung zulässt. Für Bauträger, Architekten, pastorale Dienste, sich einbringende Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitende und Interessierte aus dem Umfeld der Einrichtung lohnt es sich, in diesem Selbstverständnis und in gegenseitigem Austausch ihre Ideen zu entwickeln. Ein solcher Prozess sollte fachlich begleitet werden (s. S. 14).

## 2 Das Raumangebot definieren

Es lassen sich drei „Grundtypen“ kirchlicher oder religiöser Räume unterscheiden, deren Klassifikation in drei Raum-Typologien hilft, je unterschiedliche Nutzungsanforderungen, Raumcharakteristika und kirchenrechtliche Vorgaben zu identifizieren.

### 2.1 KAPELLENRAUM



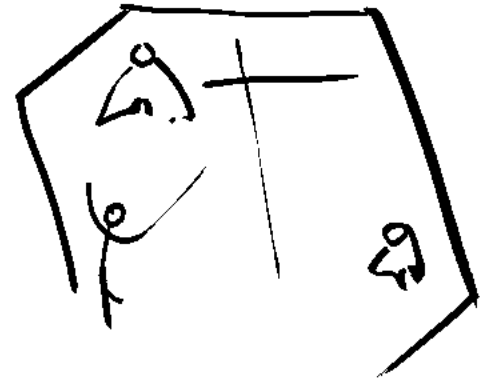
Ein Kapellenraum ist eindeutig als sakraler Raum zu erkennen, prägt die konfessionelle Identität der Einrichtung mit und bietet den kirchlich vertrauten Rahmen für liturgische, gottesdienstliche Feiern. Der Raum signalisiert durch seine Gestaltung und Atmosphäre, dass er ein sakraler, eben „heiliger“ Raum ist. Der Altar,

der Tabernakel mit Ewigem Licht und der Ambo als unverzichtbare Elemente machen die dauerhafte Präsenz Gottes in Brot und Wort deutlich und erfüllen damit die Voraussetzungen für die Feier der Eucharistie. Darüber hinaus sollte dieser sakrale Raum die Möglichkeit zur Mitfeier aller Sakramente bieten.

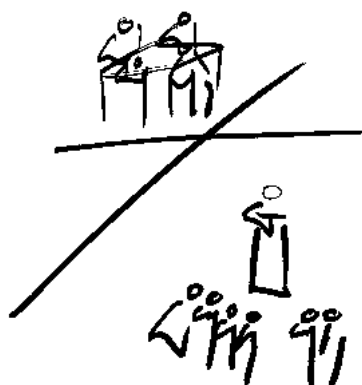
### 2.2 GEBETS- UND ANDACHTSRAUM

Dieser Raum lädt ein zum persönlichen und gemeinsamen Gebet, zu Andachten, Meditation und weiteren Gottesdienstformen. In der Regel wird er ausschließlich für Gebet und Gottesdienste (keine Messe) sowie das persönliche seelsorgliche Gespräch genutzt. Daher ist das Auf-

stellen eines Tabernakels und Altars prinzipiell nicht vorzusehen. Es sollte aber die Möglichkeit bestehen, für die Messfeier einen Altar(tisch) aufzustellen. Von der Gestaltung her ist der Andachts- oder Gebetsraum religiös und konfessionell „offener“ als eine Kapelle.



### 2.3 MEHRZWECKRAUM MIT RELIGIÖSER NUTZUNGSOPTION



Der Begriff „Mehrzweckraum“ signalisiert bereits, dass dieser Raum unterschiedlich genutzt werden kann. Gottesdienste, Feste, Bewegungsangebote, Biografiearbeit, Angehörigenabende usw. stehen exemplarisch für verschiedene Nutzungsmöglichkeiten. Dafür muss der Raum jeweils

eigens gestaltet und ausgestattet werden. Die multifunktionale Nutzung eines Raums verhindert eine eindeutige Erkennbarkeit und verlangt einen besonderen Aufwand, um eine religiöse Atmosphäre erlebbar zu gestalten. Im Ergebnis hat der Glaube keinen sichtbaren Platz in der Einrichtung.



# 3 Die Räume planen und gestalten

## 3.1 KAPELLENRAUM



Wie „kleine Kirchen“ bieten diese Räume einen festen Ort für Liturgie und Gebet. In ihrer Nutzungsexklusivität und besonderen Gestaltung nach außen vermögen sie die spezielle kirchliche Prägung der gesamten Einrichtung darzustellen. Hierfür sind eine besondere Architektursprache und Materialität zu wählen, die den besonderen, religiösen Charakter bestimmen, zu Gebet und Andacht einladen, sich von der profanen Umgebung abheben und die Sondernutzung verdeutlichen. Eine Zuordnung

zum Eingangsbereich oder eine exponierte Lage in der Einrichtung befördert diese Intention.

Eine besondere Eignung für Andacht und Liturgie erfahren Kapellenräume durch spezielle Gestaltungen in folgenden Bereichen:

- Räumliche Zonierung und emporstrebende Proportionen (gestaffelter Zugangsbereich, hohe Decke, Säulen, Nischen ...).
- Fest eingebaute Prinzipalstücke (Altar, Tabernakel mit Ewigem Licht, Ambo und Vorstehersitz) und die Ausstattung (künstlerisch gestaltet, wenig mobil, räumlich verortet, Besonderheit ausstrahlend).
- Stimmungbereichernde Belichtung und Akustik (Streiflicht, Oberlicht, Buntverglasung, kein Durchblick, steinerne Oberflächen).
- Fest stehende Möblierung und geringe Umnutzungsfrequenz (häufiges Ummöblieren und seltene liturgische Nutzung ändern den Raumcharakter).

Der fest eingebaute Altar wird konsekriert. Ein Tabernakel (hierfür sind regelmäßig stattfindende Eucharistiefiern Voraussetzung) ist diebstahlsicher anzubringen. Je nach Raumgröße besteht die Gefahr der Übermöblierung (weniger ist mehr!). Die Option für einzelne Sitz- und Kniemöglichkeiten ist beim nötigen Freiraum für Betten oder Rollatoren zu gewährleisten. In räumlicher Nähe ist eine Sakristei mit Schrank, Ankleidetisch, Waschbecken und Lagermöglichkeiten vorzusehen (min. 2–4 m<sup>2</sup> je nach Raumschnitt).

Selbstverständlich sind die Gestaltungsanregungen im folgenden Abschnitt zu Gebets- und Andachtsräumen auch hier relevant.

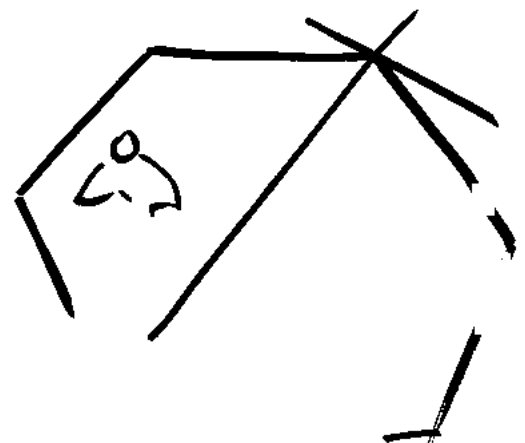
Für eine Kapellenplanung sind Architekten und/oder Künstler mit entsprechenden Referenzen und Erfahrungen hinzuzuziehen. Sinnvoll kann auch die Durchführung von kleinen Gestaltungswettbewerben sein. Daher wird eine Beratung im Vorfeld empfohlen (s. S. 14).

## 3.2 GEBETS- UND ANDACHTSRAUM

Ein solches Raumangebot ist ein prominenter Raum zur Pflege der Religiosität der Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörigen und Mitarbeitenden. Stets offene Räume dieser Prägung werden nur in Ausnahmefällen zu anderen Zwecken genutzt. Auch wenn die fixe Installation der sakralen Ausstattung (z.B. Altar, Skulpturen, künstlerische Verglasung) nicht zwingend ist, sollte ein solcher

Raum durch die besondere Anmutung der Ausstattung und Innenarchitektur eine eindeutig geprägte Grundstimmung ausstrahlen. Der Eingangsbereich ist leicht auffindbar, diskret zu begehen und gegebenenfalls mit einem öffentlichen Zugang zu kombinieren.

Der Charakter des Raums unterscheidet sich von sonstigen Versammlungs- und Besprechungsräumen, da



er zur inneren Sammlung, zu Einkehr, Stille und Gebet einlädt. Dies wird durch Auswahl der Materialien, Farbwahl, Bodenbelag, Ausstattung, Mobiliar sowie die Beleuchtung deutlich. So kann beispielsweise in den Fenstern angebrachte Bunt-/Kunst-Verglasung durch das stimmungsvolle Dämpfen und Einfärben des einfallenden Tageslichts die sakrale Grundstimmung fördern. In dieser Weise ist auch das künstliche Licht dimmbar und in warmer Lichtfarbe anzulegen.

Eine (Bunt-)Einfärbung der Raumumfassungsflächen ist eine kostengüns-

tige Variante zur Erzeugung einer besonderen Stimmung und Verbesserung der optisch wahrgenommenen Raumproportionen. Außerdem können damit einzelne Bereiche hervorgehoben und Ausstattungselemente betont werden.

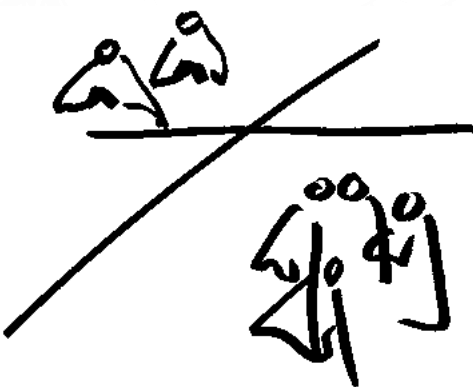
Eine Raumzentrierung durch ein Kreuz, eine Heiligenfigur, Skulptur, ein Bild etc. ist ebenso zu erörtern wie das Aufstellen von geschützten Kerzenhaltern. Je nach Raumgröße hat sich die umlaufende Wandbank gegenüber loseem Gestühl bewährt. Die Aufstellung eines – gegebenenfalls

portablen – Altars, der benediziert werden kann, wenn Eucharistiefeiern nicht die absolute Ausnahme darstellen, gibt solchen Räumen eine geistige Mitte (s. hierzu Kapitel 4).

Hinsichtlich der musikalischen Gestaltung ist neben den notwendigen technischen Voraussetzungen – inkl. einer Übertragungsmöglichkeit in die Bewohnerzimmer – möglicherweise eine Stellfläche für ein Begleitinstrument vorzusehen. Sinnvoll ist es auch, die Akustik des Raums zu beachten.

### 3.3

## MEHRZWECKRAUM MIT RELIGIÖSER NUTZUNGSOPTION



Hier finden gelegentlich durchgeführte geistlich geprägte Veranstaltungen neben einer sonstigen Versammlungsnutzung ihren Ort. Diese Räume besitzen keine fest installierte sakrale Ausstattung (Altar, Ambo, Plätze für liturgische Dienste und Tabernakel, liturgische Funktionsorte, Ewiges Licht, Kreuz, Kerzen, Weihwasser usw.). Gleichwohl besteht die Möglichkeit, in ihnen zu besonderen Anlässen die Eucharistie zu feiern oder zu Wortgottesfeiern, Stundengebet, Andachten, Meditationen oder religiösen Gesprächen einzuladen. Voraussetzung sind nahe gelegene Lagermöglichkeiten für die mobile

Einrichtung – Altartisch, Lesepult, liturgische Geräte, Gewänder, liturgische Bücher, Kerzen, Gebet- und Gesangbücher und Vasen für Blumenschmuck. Eine formell durchgeführte und bischöflich bestätigte Weihe besitzen solche Räume nicht. Zur Anschaffung der sakralen Ausstattung können Zuschüsse in geringem Umfang gewährt werden. Eine Planungsgenehmigung der Kommission des Erzbistums Köln ist nicht erforderlich.

Die Multifunktionalität begründet eine Neutralität der Architektur (normale Raumhöhe, Lage, klar verglaste Fenster, Übersichtlichkeit) und des Innenausbau (z.B. Teppichboden, weißer Wand- und Deckenanstrich, Bestuhlung, künstliche Beleuchtung). Diese Profanität erschwert die Schaffung einer besonderen Raumstimmung zu sakralen Anlässen. Eine Planung, die diese gelegentliche religiöse Nutzung bewusst wahrnimmt, sollte folgende Aspekte berücksichtigen:

- Optische Heraushebung eines Raumbereiches durch zuschaltbare punktuelle Beleuchtung (z.B. vorgerichtete Punktstrahler für einen aufzustellenden sakralen Gegenstand).
- Heraushebung eines Raumbereiches durch partielle Farbgebung eines Wandabschnitts (z.B. besonderer Hintergrund für ein aufzuhängendes Wandkreuz, ein Bild, eine Skulptur bei Gottesdiensten).
- Heraushebung eines Raumbereiches durch punktuelle Änderung des Fußbodenmaterials (z.B. Markierung eines besonderen Ortes für den Altartisch).
- Ausreichende, günstig geschnittene und nahe gelegene Lagermöglichkeiten mit Wasseranschluss für die mobile Ausstattung.
- Leicht handhabbare Ausstattung und liturgisches Gerät.

## 4 Konsekration von Kapellenräumen und Hinweise zur Profanierung



Für fest stehende Altäre verlangt das Kirchenrecht (can. 1237 CIC/1983) die Durchführung einer Altarweihe, die sog. „Konsekration“. Für portable Altäre sieht das Kirchenrecht die Durchführung einer „Benediktion“, also einer Segnung, vor. Während nach überkommenem kirchlichem Brauch die Tischplatte eines fest stehenden Altars steinern zu sein hat, kann ein Tragaltar aus jedem beliebigen haltbaren, dem liturgischen Gebrauch entsprechenden Material angefertigt werden.

Mit diesem feierlichen Akt widmet der (Weih-)Bischof (oder in Ausnahmefällen ein von ihm hierfür beauftragter Priester) den Altartisch der ausschließlichen Nutzung für die Eucharistie. Mit der Weihe bzw. Segnung ist der Ort beliebiger Verfügung entzogen und als „heiliger Ort“ dieser besonderen Nutzung ausschließlich vorbehalten.

Aber auch ohne diese zeichenhafte Handlung sind Altäre, an denen regelmäßig Eucharistie gefeiert wird, allein der gottesdienstlichen Nutzung vorbehalten und als sakrale Gegenstände würdevoll zu behandeln. Das gilt auch für den Kapellenraum insgesamt. Eine zeitweise Nutzungsän-

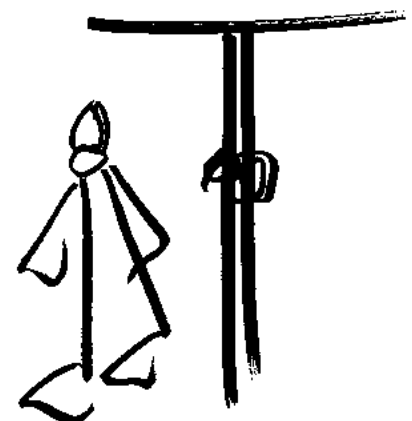
derung des Raums sollte daher den besonderen Charakter und die Bestimmung des Raums wahren und angemessen sein.

Voraussetzung für die Konsekration durch den Bischof oder für eine Benediktion ist die Genehmigung der einzelnen Ausstattungsstücke – insbesondere der liturgischen Funktionsorte – sowie von deren Anordnung im Liturgieraum durch die Erzbischöfliche Kunstkommission. Mit der Beurkundung des Weihe- bzw. des Segnungsaktes wird – sofern noch nicht vorhanden – ein „Rector ecclesiae“ benannt, der (und dessen jeweilige Nachfolger) nach der Allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch (AEM) für die vorgeschriebene Ordnung des Liturgieraums und dessen Ausstattung verantwortlich ist. Als „Rector ecclesiae“ wird in der Regel der Pfarrer, auf dessen Gemeindegebiet sich die Einrichtung befindet, oder der jeweilige Einrichtungsseelsorger bestellt.

Seit der Neufassung des Kirchenrechts 1983 ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Rücknahme der Widmung – die Rückgabe eines Sakralraums zur profanen, nicht unwürdigen Nutzung – möglich. Dies muss nach einem entsprechenden Antrag in einem kirchlichen Dekret verfügt werden. Der „Rector ecclesiae“ stellt hierzu einen Antrag beim Generalvikar. Die Profanierung ist in einem liturgischen Akt mit Verlesung des Dekretes zu vollziehen. Sofern das Dekret nicht verfügt, dass der Altar an anderem Ort eine sakrale Verwendung findet, ist er zu zerstören, so dass er oder Bauteile nicht etwa zu profanen Zwecken benutzt werden können. Das Votum der Kunstkommission ist notwendige Genehmi-

gungsvoraussetzung für einen Profanierungsantrag, die neue Verwendung vorhandener Sakralraumausstattung oder deren sonstigem Verbleib. Zur Wahrung der kirchenrechtlichen Vorgaben ist eine fachliche Beratung durch das Generalvikariat geboten.

In Fällen der Verkleinerung von Kapellen, deren Verlegung in der Einrichtung oder einer Nutzungsänderung in Andachtsräume (gegebenenfalls Räume der Stille) empfiehlt sich die Weiterverwendung vorhandener Ausstattungselemente, soweit sie zur künftigen Nutzung, in den Proportionen und zum gewünschten Raumcharakter passen. Die geistliche Tradition und die damit verknüpfte Erinnerung langjährig genutzter Gegenstände stellen auch in neuen Gegebenheiten einen hohen Wert dar. So ist die emotionale Bindung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeitenden oder Anwohnern an sakrale Orte nicht zu unterschätzen. Vor einer Beschaffung benötigter Liturgieraumausstattung ist die Möglichkeit zur Verwendung vorhandener Gegenstände zu prüfen. Eine Vermittlung zur abgebenden Kirchengemeinde kann die Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister unternehmen. Bei einer neuen Sakralraumplanung mit gegebenenfalls wiederverwendeten Ausstattungsstücken ist ebenfalls die Genehmigung der Kunstkommission einzuholen.



# 5 Fördermöglichkeiten und Verfahren



Gemäß den allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Investitionen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen (ABInv) gilt:

Das Erzbistum Köln kann auf schriftlichen Antrag katholischen Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen Zuschüsse zur Förderung von Investitionen im Rahmen seiner Haushaltsmittel gewähren, wenn der Zweck

nicht durch anderweitige Finanzierung erreicht werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die gewährten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam entsprechend dem vorgelegten und genehmigten Finanzierungsplan zu verwenden. Für bereits begonnene Maßnahmen kann ein Zuschuss grundsätzlich nicht gewährt werden.

## 5.1

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

### Im Rahmen der Entwurfsplanung:

- Beratung durch die entsprechenden Fachabteilungen des Erzbistums Köln (z.B. Altenheimseelsorge) oder durch das Referat Caritaspastoral des Diözesan-Caritasverbandes (siehe S. 14).
- Abstimmung der Bauplanung mit dem Erzdiözesanbaumeister.

### Vor Baubeginn:

- Einreichung eines den heutigen pastoralen Anforderungen entsprechenden Gesamtkonzepts zu Nutzung, baulichem Vorhaben und Ausstattung.
- Stellungnahmen der entsprechenden Fachabteilung für Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat zum Gesamtkonzept sowie des Erzdiözesanbaumeisters zu Planung und Kosten.



### Was ist förderfähig?

#### Modell 1 – Mehrzweckraum mit religiöser Nutzungsoption

*Bauliche Herrichtung, die explizit der religiösen Nutzung dient:*

- Optische Heraushebung eines Raumbereiches durch zuschaltbare punktuelle Beleuchtung (z.B. vorgefertigter Punktstrahler für einen aufzustellenden sakralen Gegenstand).
- Heraushebung eines Raumbereiches durch partielle Farbgebung eines Wandabschnitts (z.B. besonderer Hintergrund für ein aufzuhängendes Wandkreuz, ein Bild, eine Skulptur bei Gottesdiensten).
- Heraushebung eines Raumbereiches durch punktuelle Änderung des Fußbodenmaterials (z.B. Markierung eines besonderen Ortes für den Altartisch).
- Ausreichende, günstig geschnittene und nahe gelegene Lagermöglichkeiten mit Wasseranschluss für die mobile Ausstattung.

*Inneneinrichtung, die exklusiv der religiösen Nutzung dient:*

- Ausstattung und liturgisches Gerät für gottesdienstliche und sakramentale Feiern.
- Einbauschränke, die ausschließlich für die Lagerung von mobilen Einrichtungsgegenständen zur Feier von Sakramenten und Gottesdiensten vorgesehen sind.

#### Modell 2 – Gebets- und Andachtsraum

Bauliche Er- und Herrichtung mit Inneneinrichtung eines Gebets- und Andachtsraums:

- Bauerstellung – anteilig.
- Besonders gestaltete Bodenbeläge.
- Entsprechende Bunt-/Kunst-Verglasung der Fenster.
- Besonderer Anstrich und Wand-/Deckenbekleidungen.
- Mobiliar für gottesdienstliche und sakramentale Feiern, Prinzipalien und liturgisches Gerät.

- Kosten für die Weiterverwendung andernorts vorhandener, dort nicht benötigter Sakralraum-Ausstattung.
- Akzentbeleuchtung.
- Ausreichende, günstig geschnittene und nahe gelegene Lagermöglichkeiten mit Wasseranschluss für die Unterbringung von mobilen Gegenständen, die zur Feier von Sakramenten und Gottesdiensten benötigt werden.
- Medienausstattung inkl. Übertragungstechnik im Raum.

### Modell 3 – Kapellenraum

Die Baukosten (gegebenenfalls anteilig), die Inneneinrichtung und die liturgischen Ausstattungsgegenstände.

#### Umfang und Höhe:

Im Rahmen der Haushaltsmittel ist die anteilige Förderung der genehmigten Baukosten, Inneneinrichtung, Ausstattung einschließlich liturgischer Gegenstände – ohne Rechtsanspruch – möglich. Die Förderung kann in der Regel eine Höhe von bis zu 70%, maximal 250.000 € der je

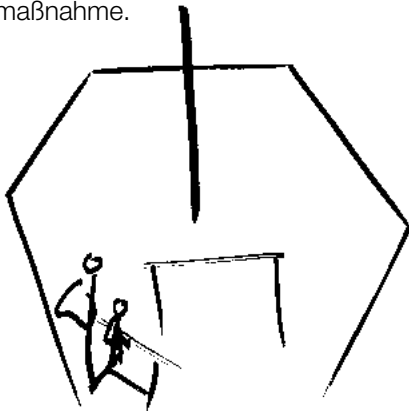
nach Raumkategorie förderfähigen nachgewiesenen Kosten (s. o.) betragen.



## 5.2

## VERFAHREN DER GENEHMIGUNG

Die Antragstellung erfolgt an den Vorsitzenden der „Kommission für caritative Einrichtungen“ (im Folgenden: KCE) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme.



Hierzu ist eine ausführliche Darstellung der Maßnahme unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (s. o., Gesamtkonzeption, fachliche Stellungnahmen, Finanzierungsplan) einzureichen.

Je nach Antragsgegenstand wird die Kunstkommission hinsichtlich der Gestaltung von Kapellen- und Kirchbauten sowie liturgischer Ausstattung mit der Antragstellung seitens der KCE befasst, und es wird auf Basis

von deren Empfehlung eine abschließende Entscheidung zur Förderung gefasst (s. hierzu [www.kapellenbau.de](http://www.kapellenbau.de), Downloads zu Veröffentlichungen im Amtsblatt). Das Ergebnis wird durch den Vorsitzenden der KCE der/dem Antragsteller/-in bekannt gegeben. Die Hauptabteilung Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariats wird zur rechtlichen Ausgestaltung und Auszahlung der Bezuschussung informiert.

## WIR BERATEN SIE GERNE ODER MODERIEREN IHREN PLANUNGS- UND BERATUNGSPROZESS

### **Dr. Peter Bromkamp**

Diözesanreferent für die Altenheimseelsorge  
Erzbistum Köln, Generalvikariat  
Kardinal-Frings-Straße 1-3  
50668 Köln  
Telefon 02 21/16 42-15 34  
E-Mail: peter.bromkamp@erzbistum-koeln.de

### **Bruno Schrage**

Referent für Caritaspastoral und Grundsatzfragen  
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.  
Georgstr. 7  
50676 Köln  
Telefon 02 21/20 10-1 84  
E-Mail: Bruno.Schrage@caritasnet.de

## ZU ALLEN FRAGEN DER BAUPLANUNG WENDEN SIE SICH BITTE AN

### **Martin Struck**

Erzdiözesanbaumeister  
Erzbistum Köln, Generalvikariat  
Marzellenstr. 32  
50668 Köln  
Telefon 02 21/16 42-12 50  
E-Mail: martin.struck@erzbistum-koeln.de

## ANLAGE

- Checkliste zu Einrichtungselementen von Kapellen-, Gebets- oder multifunktionalen Räumen mit religiöser Nutzung
- Flowchart zur Darstellung des Planungsprozesses

Alle Informationen stehen Ihnen auch unter [www.kapellenbau.de](http://www.kapellenbau.de) zur Verfügung!

- Richtlinien der Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln: Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 8, 1. August 2015, Nr. 163
- Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln: Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 3, 1. März 2014, Nr. 57 und Nr. 59
- Allgemeine Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Investitionen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen (ABlnv): Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 24, 15. September 1992, Nr. 205

## WEITERFÜHRENDE VERÖFFENTLICHUNGEN

- „Leitlinie für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen“ (Arbeitshilfe Nr. 9), Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, 25. Oktober 1988, 6., ergänzte Auflage 2002, Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn
- „Räume der Stille – Gedanken zur Bewahrung eines bedrohten Gutes in unseren Kirchen“ (Arbeitshilfe Nr. 26), Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, 14. Februar 2003, Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn

# Mögliche Ausstattungselemente je nach Raumkonzept

## LITURGISCHES GERÄT

Was	Anzahl
Kreuz (zum Aufstellen)	
Altardecken	
Kreuz (Altar, liegend)	
Kelch	
Patene	
Wein- und Wasserkännchen	
Kelchtücher	
Ziborium – Hostienschale mit Deckel	
Holzkästchen für Zeigehostien	
evtl. Custodia	
evtl. Monstranz	
Messbuchständer (Tisch)	
Messgewänder	
Stolen	
Messdienergewänder	
Pyxis – für Krankenkommunion	
Gefäße für die heiligen Öle	
Aspergill und Weihwasserkessel	
Weihrauchfass mit Schiffchen	
Weihrauchfassständer	
Altarschelle	
evtl. Taufschale	
evtl. Taufkrug	

## AUSSTATTUNG DER RAUMS

Was	Anzahl
Altartisch (fest oder mobil)	
Ambo (Leseputz)	
Tabernakel	
Ewiges Licht	
Priestersitz (Sedes/Hocker)	
Osterleuchter	
Marienfigur	
evtl. Heiligenfigur Patronat	
Kredenz Tisch	
Stühle mit Kniebank (beweglich) oder Kirchenbänke	
Weihwasserschale – Eingang	
evtl. Glocke – Sakristeitür	
Kerzenständer – Altar	
Opferkerzenständer – Maria / Patronatsfigur	
Weihwasserbehältnis mit Abfüllhahn	
evtl. Opferstock für Kerzengeld etc.	
Schränke (evtl. Einbauschränke) für Gewänder, liturgische Geräte, Material, Bücher etc.	



evtl. Meditationshocker  
 Ablagetisch (fahrbar) für Gotteslob

## KERZEN(ZUBEHÖR)

Was	Anzahl
schlanke weiße Kerzen mit Tropfschutz im Karton	
Opferkerzen	
Osterkerze	
Altarkerzen	

## BÜCHER

Was	Anzahl
Die Bibel – Einheitsübersetzung	
Gute Nachricht für dich – Die Bibel (Deutsche Bibelgesellschaft)	
Lutherbibel für dich (Deutsche Bibelgesellschaft)	
Gotteslob für Gottesdienstbesucher	
Gotteslob im Großdruck	
Messbücher (I und II) – Großausgaben	
Mess-Lektionare (I bis VIII) Großausgabe	
Die Feier der heiligen Messe Messbuch Die Eigenfeiern des Erzbistums Köln	
Messbuch – Kleinausgabe	
Schott – Messbücher für die Wochentage 1 & 2 (klein)	
Die Feier der Trauung	
Die Feier der Kindertaufe	

## MUSIKALISCHE GESTALTUNG

Was	Anzahl
Musikanlage (fest installiert / portabel)	
Orgel	
E-Piano / Clavinova	
Klavier	
Gitarre (+ Stimmgerät u. Kapodaster)	
Orgel- bzw. Notenbücher	
Meditations-CDs	
Kirchenlieder-CDs	
Klangschalenset	

## SONSTIGES UND DEKORATION

Was	Anzahl
Korkenzieher	
Blumen	
Vasen	
Gießkanne	

## VORGELEGT DURCH

- Dr. Peter Bromkamp, Diözesanreferent für die Altenheimseelsorge, Erzbistum Köln, Generalvikariat
- Bruno Schrage, Referent für Caritaspastoral und Grundsatzfragen, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.
- Martin Struck, Erzdiözesanbaumeister, Erzbistum Köln, Generalvikariat

### **In Kooperation mit dem Arbeitskreis „Spiritualität und Pastoral in der Caritas“ im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.:**

- Adams, Maria, Mitarbeiter-Seelsorgerin, Stiftung der Cellitinnen zur hl. Maria, Köln
- Diakon Alhorn, Wolfgang, Referent für christliche Ethik und Seelsorge, Stiftung der Cellitinnen zur hl. Maria, Köln
- Arens, Thorsten, Referent für geistliche Grundlagen und Kommunikation, St. Augustinus-Kliniken, Neuss
- Birntaler-Trapp, Andrea, Fachbereich Seelsorge in Medizin und Pflege, Malteser Deutschland gGmbH, Bonn
- Bünnagel, Gregor, Seelsorge für Mitarbeiter/-innen im Caritasverband für die Stadt Bonn
- Heinemann, Wolfgang, Stabsstelle Christliche Identität – Ethik,  
Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH
- Hengefeld, Ludger, Stab Caritaspastoral und Ehrenamt, Caritasverband für die Stadt Köln e. V.
- Kremser, Martin, Leiter Altenzentrum St. Augustinus, Frechen-Großkönigsdorf, MARIENBORN gGmbH
- Lennemann, Jürgen, Stabsstelle Christliche Identität und Seelsorge,  
Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH
- Molitor, Norbert, Geschäftsleitung der Wohnhäuser St. Franziskus, Langenfeld, und Peter Hofer, Monheim-Baumberg,  
Caritas-Betriebsführungs- und Trägergesellschaft mbH (CBT)
- Dr. Saviano, Brigitte, Referentin für Caritaspastoral, Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis, Hürth
- Zumstrull, Thomas, Beauftragter für christliche Identität und Seelsorge, Caritasverband für die Stadt Köln e. V.

## IMPRESSUM

V. i. S. d. P.

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Referent für Caritaspastoral und Grundsatzfragen

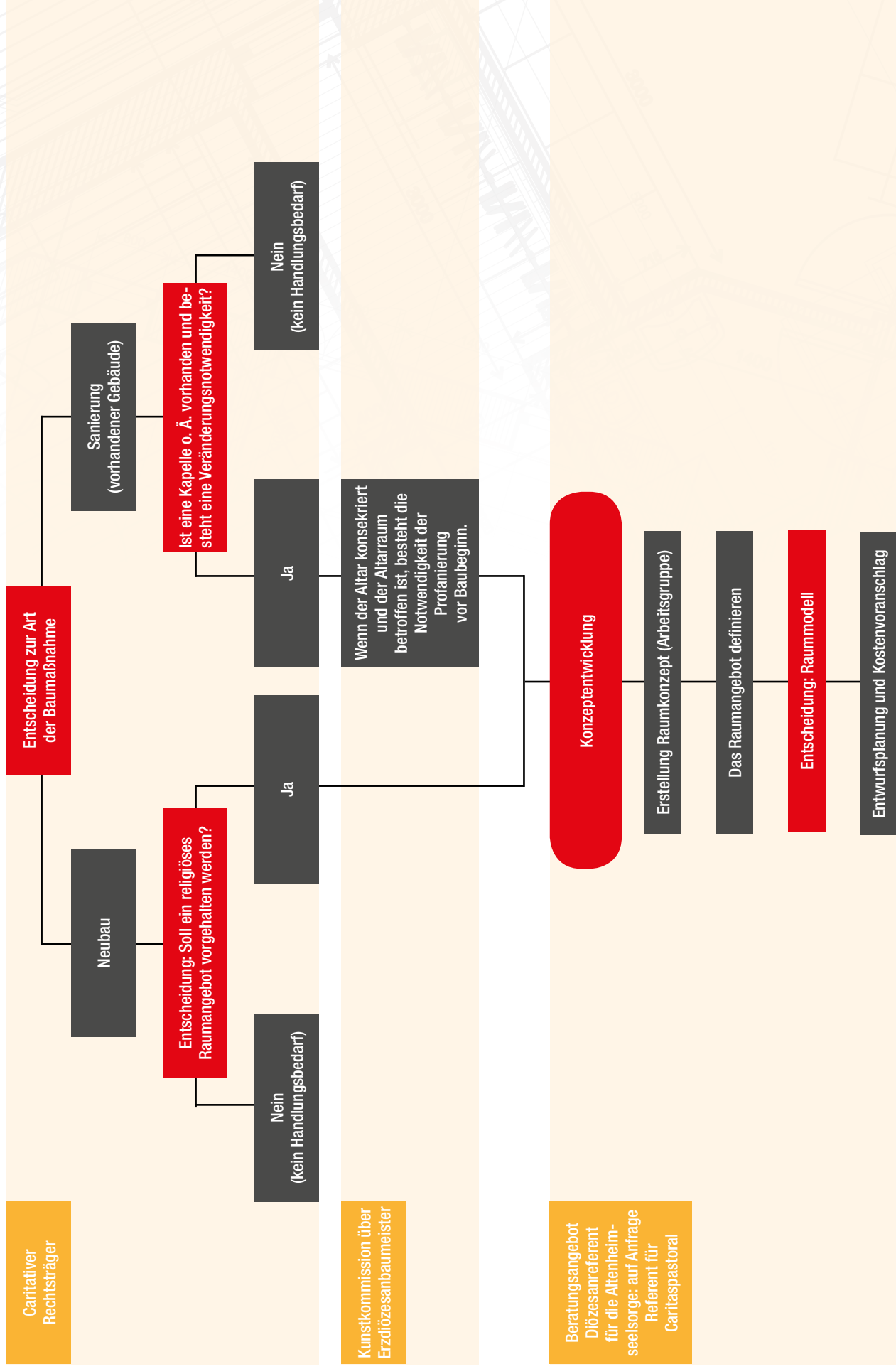
Bruno Schrage

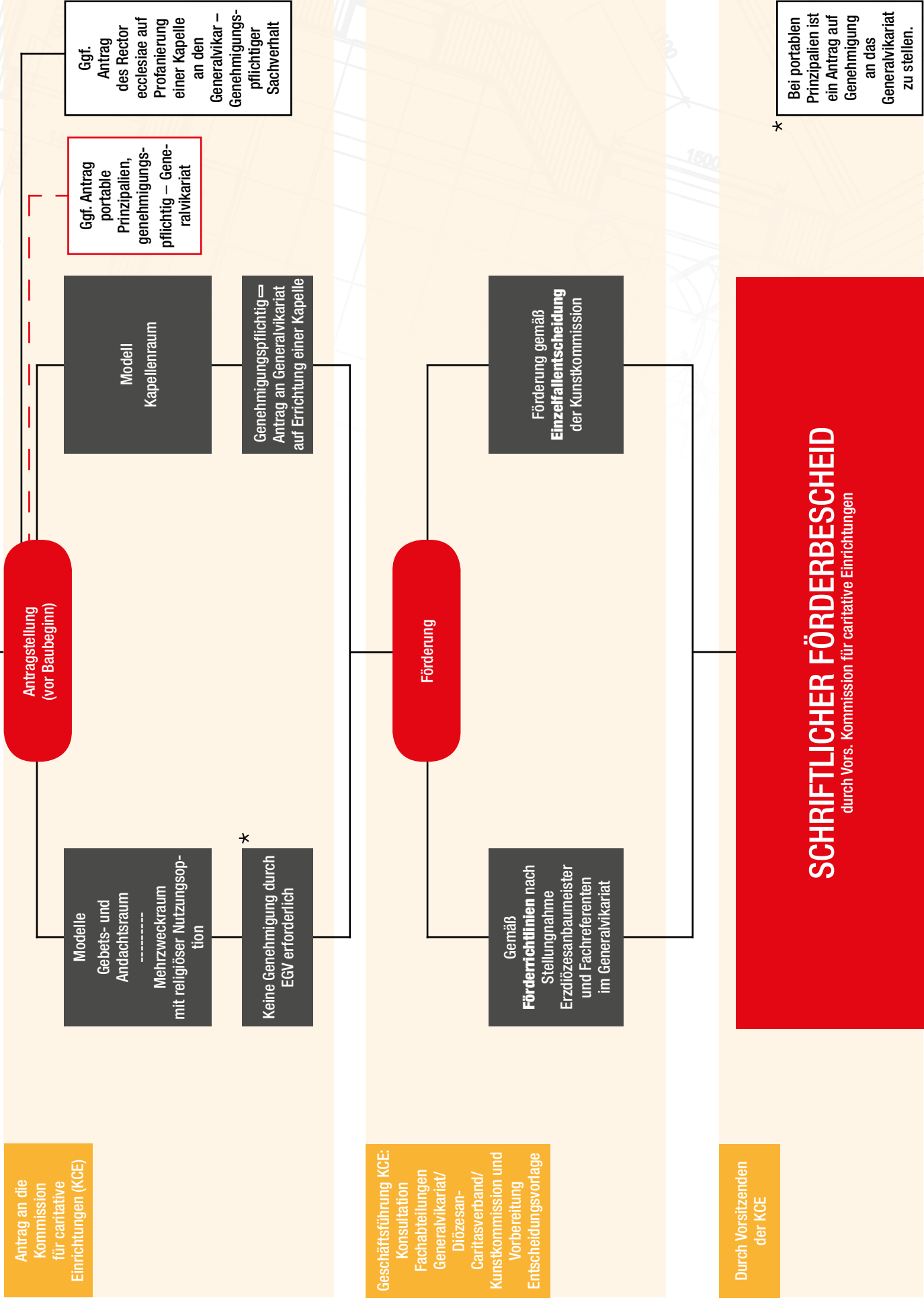
Georgstr. 7, 50676 Köln

Stand: 10.6.2016

# PLANUNG

von Kapellen-, Andachts- und Gebetsräumen oder Mehrzweckräumen mit religiöser Nutzungsoption







DER  
GLAUBE  
BRAUCHT  
RAUM

Eine Handreichung  
zur Planung von  
Kapellen, Gebets- und  
Andachtsräumen oder  
Mehrzweckräumen  
mit religiöser Nutzung